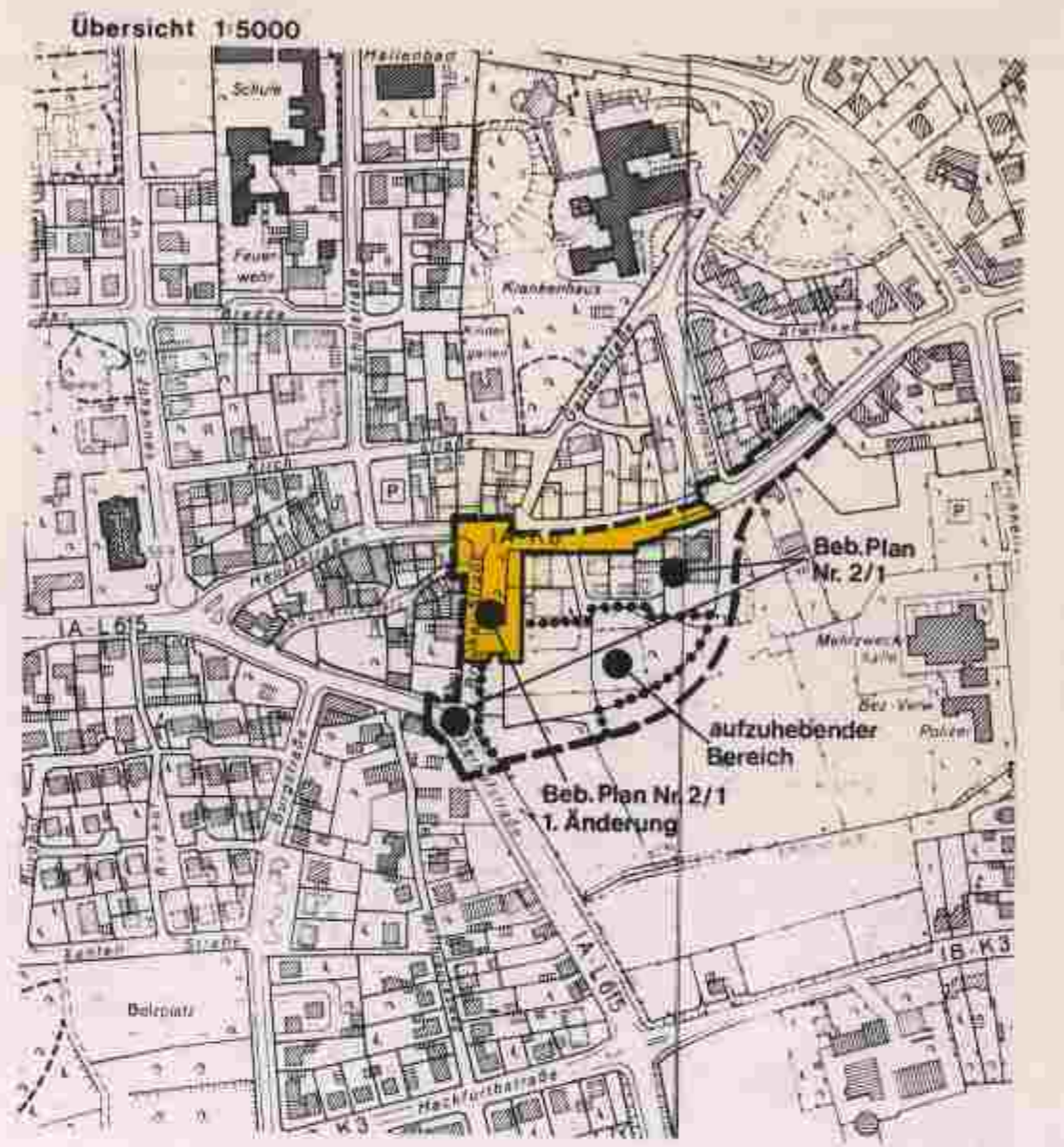
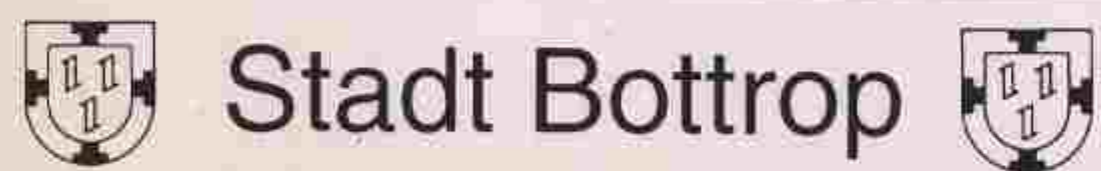




Textl. Festsetzungen:

Anmerkung:
Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich (§ 9 Abs. 5 BauGB).

HINWEIS:
Gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband - West. Amt für Bodendenkmalpflege Münster - die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, erdgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, die entdeckten Bodendenkmäler und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige mind. 1 Woche nach deren Absendung, in unverändertem Zustand zu erhalten.



Stadt Bottrop

Bebauungsplan Nr. 2/1 1. Änderung

Kirchhellen - Mitte

Blatt	Gemarkung Kirchhellen Flur 62 Maßstab 1: 500	Grundriß 1. Ausfertigung
Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß 1 Blatt Eigentumsverzeichnis 1 Blatt Höhenpläne 1 Blatt Begründungen		

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom März 1993

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Eigentumsgrenzen
- Topograph. Umrisslinie
- Vorhandene Gebäude
- Id. Nr. im Eigentumsverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:

Stadtplanningamt
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 (1) BauGB und BauNVO

- Begrenzungslinien
- Stadtbegrenzungslinie
- Stadtbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Der Planbereich gehört zu dem Gebiet, unter dem der Bergbau umgehen kann. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (§ 9 Abs. 5 BauGB).

Die Übersetzung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortskarte, die topographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Pläne sind als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 02.10.1993
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Art und Maß der baulichen Nutzung

Dieser Planentwurf ist zum Beschluß des Rates der Stadt Bottrop vom 23.09.1997 beschlossen worden.
Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Nr. 23 BauNVO

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgeschlagenen Bauweise und Anregungen vom Rat der Stadt Bottrop am 23.09.1997 beschlossen worden.
Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Stadtbegrenzungslinie
Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Sonstige Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauNVO

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- BauNVO in der Fassung vom 27.11.1990 (BGBl. I S. 2381)
- Planänderungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2381)
- Landesbauordnung (BauLBO) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) (Ver. Ausg. 1984, GV NW 222)

Der Bebauungsplan ist am 23.09.1997 beschlossen worden.
Bottrop, den 23.09.1997
Der Oberbürgermeister
1. städt. Baudirektor
2. städt. Baudirektor